

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herrn Dr. Oliver Zibung
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

policy@finma.ch

Basel, 26. April 2011
CWI/JSA

FINMA-Vertriebsbericht 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. November 2010 haben Sie Ihren Vertriebsbericht 2010 veröffentlicht und geben damit auch uns die Gelegenheit der Stellungnahme zu den darin aufgeworfenen Fragen. Wir danken Ihnen dafür und legen Ihnen im Folgenden unsere Auffassung dar.

Zusammenfassung

Wir begrüßen den Vertriebsbericht der FINMA als differenzierende Gesamtsicht und breit aufgefächerte Diskussionsgrundlage, sind aber mit der Analyse nicht in allen Teilen einverstanden. Das gilt besonders für die Verallgemeinerung und Überzeichnung des Informationsgefälles von den Banken zu ihrer Kundschaft; hier wäre stärker zu differenzieren.

Wir begrüßen, dass die FINMA Regelungsbedarf hinsichtlich der Aufsicht über die Vermögensverwalter sieht und eine auf das EU-Recht bzw. die MiFID abgestimmte Regelung vorschlägt. Ob es dafür ein Finanzdienstleistungsgesetz braucht oder entsprechende Anpassungen des Finanzmarkt- und Privatrechts genügen, bedarf noch der Klärung. Für die Aufsichtsfrage dürfte – zumindest als erster Schritt – eine Revision der Börsenverordnung genügen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass die neue Regelung schweizerischen Unternehmen den Marktzugang in der EU erleichtert. Die Bankiervereinigung wird sich zusammen mit Behörden und Betroffenen für eine gute Lösung einsetzen.

Als kontraproduktiv lehnen wir die Vorschläge für zivilrechtliche Massnahmen ab (Umkehr der Beweislast, schiedsrichterliche Zuständigkeit des Bankenombudsman u.a.). Sie sprengen den aufsichtsrechtlichen Rahmen und beruhen auf der so nicht zutreffenden Annahme eines Informationsgefälles von der Bank zu ihrer Kundschaft.

Schliesslich lehnen wir auch eine provisorische Bundesratsverordnung zur kurzfristigen Harmonisierung der Verhaltensregeln für die heute schon beaufsichtigten Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und KAG-Vermögensverwalter ab. Sie dürfte aus unserer Sicht die ungleichen Rahmenbedingungen im Blick auf die unabhängigen Vermögensverwalter vorübergehend sogar verschlechtern. Eine sorgfältige Gesetzgebung mit Bedacht und der nötigen Zeit verdient den Vorzug.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Stossrichtung

Wir begrüssen die **ganzheitliche Sicht**, die dem Vertriebsbericht zu Grunde liegt (Bericht, S. 2 und 17–23, Kernpunkte, S. 2), insbesondere das Ziel, an den unterschiedlichen Verkaufsstandorten bzw. Points of Sale „gleich lange Spiesse“ vorzusehen (Bericht, 48–51 und 67). Dazu kann die Harmonisierung der Informationspflichten einen Beitrag leisten, wenn sie mit der gebotenen Differenzierung einhergeht. „One size doesn't fit all“, auch nicht bei den Kundinnen und Kunden (vgl. Art. 10 Abs. 2–5 KAG zur Rechtsfigur des qualifizierten Anlegers).

Zur nötigen Differenzierung gehört die Schaffung einer **angemessenen Aufsicht über die bankunabhängigen Vermögensverwalter** (s. nachstehend II).

Was den Bericht insgesamt angeht, sind wir mit der streckenweise zu undifferenziert vorgetragenen Auffassung, es bestände ein **Informationsgefälle von den Banken zu ihrer Kundschaft**, das überdies von den Banken missbraucht werde (Bericht S. 3, 26–28 und 58–60, Kernpunkte, S. 3), nicht einverstanden. In gewissen Fällen mag dies zutreffen, doch in so allgemeiner Form ist es eine Überzeichnung. Wo es um gesetzgeberische Massnahmen geht, ist aus unserer Sicht stärker zu differenzieren. Denn letzten Endes hätten so pauschal begründete und entsprechend generell vorgenommene Risikoüberwälzungen auf die Banken kontraproduktive Auswirkungen und dürften zumindest die Bankdienstleistungen verteuern.

Zu berücksichtigen sind allgemein die **Folgekosten einer neuen Regulierung** (wie schon im geltenden Recht vorgesehen: Art. 7 Abs. 2 Bst. a FINMAG, vgl. BSK BEHG/FINMAG, N. 73–75). In dieser Hinsicht ist der Vertriebsbericht lückenhaft und bedarf zwingend der Ergänzung.

Ein Hauptziel der schweizerischen Aussen- und Wirtschaftspolitik liegt in der Gewährleistung des Marktzugangs für schweizerische Finanzdienstleister auf den Finanzplätzen der EU. Deshalb – und im entsprechenden Umfang – erscheint es uns wichtig, dass die **Stossrichtung einer künftigen Regulierung auf das weltweite und europäische Umfeld, insbesondere die MiFID Review abgestimmt** wird (vgl. Bericht, S. 6, 41–42, 48–51 und 57–58, Kernpunkte, S. 6). Dadurch erhöht sich die Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr und die Chance einer künftigen Anerkennung des schweizerischen Finanzmarktrechts als gleichwertig durch die EU (s. nachstehend V zur Frage eines Finanzdienstleistungsgesetzes). Soweit dabei Spielraum besteht, sollten MiFID-Regelungen aber nur übernommen werden, wo sie bewährt oder sinnvoll erscheinen, und ein „Swiss Finish“ wäre fehl am Platz. Dies folgt aus dem Erfordernis der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz (Art. 7 Abs. 2 Bst. b FINMAG). Entsprechend gilt es, die laufende Revision der MiFID auf-

merksam zu verfolgen und ggf. zu berücksichtigen. Wir sind gern bereit, an entsprechenden Arbeiten zusammen mit den Betroffenen mitzuwirken.

Ähnliche Überlegungen sind im **Blick auf die Prospektrichtlinie der EU** anzustellen, soweit das zur Erreichung des Marktzugangs nötig ist.

Schliesslich lehnen wir aber die **als kurzfristiges Provisorium gedachte Bundesratsverordnung** ab, mit der eine vorläufige Harmonisierung der Verhaltensregeln unter dem geltenden Recht vorgeschlagen wird (Bericht, S. 7 und 66–67, Kernpunkte, S. 7):

- Sie leistete keinen Beitrag zum Abbau des Regelungsdefizits bei den unabhängigen Vermögensverwaltern,
- hätte aber wohl für die heute schon regulierten Banken, Effekthändler, Fondslösungen und KAG-Vermögensverwalter eine Harmonisierung „nach oben“ zur Folge
- und verschärfte damit die heute unbefriedigende Rechtslage.

Das gilt umso mehr, als für ein kurzfristiges Provisorium kein Grund und keine Dringlichkeit besteht. Schon heute sind für die beaufsichtigten Unternehmen strenge Verhaltensregeln anwendbar, die von der FINMA durchgesetzt werden (Art. 11 BEHG und SBVg-Verhaltensregeln für Effekthändler, Art. 5 KAG und SBVg-Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten, Art. 20–24 KAG, SFA-Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft und für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen, SBVg-Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge, Notes ausländischer Schuldner und Zuteilungen im Emissionsmarkt). Diese Regelungen und Selbstregulierungen stimmen heute zwar nicht in jedem Teil wörtlich überein. Doch sie haben sich bewährt, sind gut eingeführt und werden bei der Umsetzung durch die aufsichtsrechtliche Prüfung überwacht (FINMA-Rundschreiben 2008/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). Nicht zuletzt sind sie Thema der bankfachlichen Ausbildung und anerkannten Lehrmittel, die dem heutigen State of the Art entsprechen:

- für die kaufmännische Grundbildung Bank des Modelllehrgangs Bank, Profil E 2009, und des Lehrmittels BankingToday 2.0 (2010),
- für die bankspezifische Weiterbildung der Leit- und Leistungsziele der höheren der HFBF (Höheren Fachschule Banking & Finance), Bildungsplan 2006 (Revision auf 2012 im Gang).

In diesen Lehrmitteln und -plänen sind die erwähnten Verhaltensregeln – insbesondere gegenüber den Kundinnen und Kunden – Gegenstand methodisch nach jüngsten Erkenntnisstand ausgestalteter Module. Gern sind wir bereit, Sie darüber z.B. im Rahmen eines Gesprächs näher zu orientieren.

Vor diesem Hintergrund ist für uns kein kurzfristiger oder gar dringlicher Handlungsbedarf auszumachen und besteht Zeit für eine sorgfältige Analyse und Diskussion.

II. Beaufsichtigung der Vermögensverwalter

Wie erwähnt, halten wir die Einführung einer angemessenen Aufsicht über die Vermögensverwalter für nötig und an der Zeit (s. auch vorstehend I). Angemessenheit ist ein Gebot der Bundesverfassung (Art. 5 Abs. 2 BV über die Verhältnismässigkeit). Dabei geht es nicht darum, die Bankenaufsicht mit ihren hohen Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen blindlings auf die Vermögensverwalter auszudehnen, sondern um eine **Regelung, die den Besonderheiten der Branche angemessen Rechnung trägt**.

Darauf weiterhin zu verzichten, ist heute keine Option mehr. Dies gilt umso mehr, als auch die Rechtsgleichheit – mit dem ihr innewohnenden Differenzierungsgebot – Verfassungsrang aufweist (Art. 8 BV, der über „Menschen“ hinaus auch für juristische Personen gilt: Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl., Rz. 294) und für den Gesetzgeber verbindlich ist (a.a.O., Rz. 750–761), namentlich im Finanzmarktrecht (vgl. die Hinweise in SZW 2006, S. 420–421 mit Fn. 2). Schon im Jahr 2000 hat der Expertenbericht Zufferey darauf hingewiesen (Finanzmarktregulierung und -aufsicht in der Schweiz, 2000, S. 58–59). Über die Regelungsinhalte und das zu wählende Vorgehen sind wir mit den Betroffenen – insbesondere dem Verband Schweizerischer Vermögensverwalter – im Gespräch. Entsprechend sind wir gern bereit, an der Vorbereitung der hierfür notwendigen Gesetzgebung mitzuwirken.

Klar erscheint uns in jedem Fall schon heute die **blasse Registrierungspflicht mit punktueller Überprüfung nicht genügend**, wie sie derzeit vorgeschlagen wird (Bericht, S. 6 und 55–57, Kernpunkte, S. 6). Nötig ist eine auf das Geschäft der Branche zugeschnittene, prudenzielle Aufsicht über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Diese kann weitgehend den Revisionsstellen und Selbstregulierungsorganisationen übertragen werden. Wichtig bleibt, dass die gravierende oder systematische Missachtung der Verhaltenspflichten zum Ausschluss fehlbarer Intermediäre vom Markt und zu ihrer Zwangsliquidation führen muss. Die nötige Regelung ist als Teil eines Finanzdienstleistungsgesetzes (s. nachstehend V), aber auch z.B. durch ein Vermögensverwaltungsgesetz nach liechtensteinischem Vorbild, die Ergänzung des Börsengesetzes oder die Überarbeitung der Börsenverordnung denkbar¹.

Ob in einem ersten Schritt – nämlich zur **Abstimmung des schweizerischen Rechts auf die AIFM-Richtlinie der EU** – Art. 13 Abs. 4 KAG revidiert werden soll (Billigungspflicht für Vermögensverwalter ausländischer Kollektivanlagen), bedarf einer gesonderten Prüfung. Das Vorhaben einer allgemeinen Vermögensverwalteraufsicht und einer allfälligen KAG-Revision wären jedenfalls aufeinander abzustimmen.

¹ Statt vieler: Dietzi/Latour, Schweizerisches Börsenrecht, 2002, S. 50–51; Küng/Huber/Kuster, Kommentar zum Börsengesetz, 1998 ff., Art. 2 N. 55; Lombardini, Droit et pratique de la gestion de fortune, 2. Aufl., 1999, S. 256; Nobel, Schweizerisches Finanzmarktrecht und internationale Standards, 3. Aufl., 2010, § 9 Rz. 36; Roth, Effektenhändler, in: Meier-Schatz (Hg.), Das neue Börsengesetz der Schweiz, 1996, S. 60–61; Ders., in: Hertig et al. (Hg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, 2000 ff., Art. 2 Bst. d N. 1; Weigl, Schweizer Börsenrecht, 1997, S. 35–36.

III. Bemerkungen zu Teilen des Berichts

Die **Vereinheitlichung von Informations- und Prospektpflichten beim Herausgeber von Produkten** erachten wir als prüfenswert (Bericht, S. 4–5 und 44–48, Kernpunkte, S. 4–5). Auch dabei ist jedoch die Verhältnismässigkeit zu wahren: Nicht jedes Produkt ist informations- und prospektbedürftig (vgl. Art. 11 Abs. 2 BEHG und Art. 3 Abs. 2 SBVg-Verhaltensregeln für Effekthändler: „Grundsätzlich darf der Effekthändler davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und Anlagefondsanteilen“). Abzulehnen ist aus unserer Sicht die vorgeschlagene Einführung einer allgemeinen Folgepublizität (Bericht, S. 4–5, 29, 46, 63 und 68–69, Kernpunkte, S. 4–5): Sie wäre von der Logistik her unverhältnismässig und im Blick auf den Sekundärmarkt nicht umsetzbar.

Dasselbe gilt – mutatis mutandis – für den allfälligen **Ausbau der Dokumentationspflichten der Bank**. Die Verhältnismässigkeit gebietet es, auch hier einen übertriebenen Formalismus zu vermeiden.

Am Point of Sale kann die **produktneutrale Aufteilung der Kundschaft in Segmente** in gewissem Umfang sinnvoll sein (Bericht, S. 6 und 39–42, Kernpunkte, S. 6), wenn sie genug Differenzierungsmöglichkeiten bietet und eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Betreuungsintensität besteht (Opt-in, Opt-out). Einen Ansatz in diese Richtung kennt schon heute Art. 10 KAG mit der Figur des „qualifizierten Anlegers“. Eine Pflicht zur Vornahme von Eignungs- oder Angemessenheitsprüfungen am Point of Sale scheint uns prüfenswert (Bericht, S. 5 und 48–51, Kernpunkte, S. 5), wenn ausdrücklich der Abschluss von Geschäften „Execution only“ davon ausgenommen wird (Bericht Anhang, S. 11). Sollten die Informationspflichten vor Vertragsschluss ausgebaut werden (Bericht, S. 5 und 51, Kernpunkte, S. 5), dürften sie jedenfalls nicht zu einer Pflicht zur Offenlegung der Ertragsmarge der Bank führen. Regelungen wie im FINMA-Rundschreiben 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ müssen genügen (umgesetzt in Ziff. 16–18 SBVg-Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge).

Eine **Steuerberatung** (zumal im Crossborder-Geschäft) liegt ausserhalb dessen, was jede Schweizer Universalbank ihrer Kundschaft anbieten kann. Deshalb führte es auch zu weit, den Finanzdienstleistern eine Informationspflicht auch über die Steuerfolgen der von ihnen vertriebenen Produkte vorzuschreiben.

Dass der heutige Regulierungsstand für den **Umgang mit Interessenkonflikten** ungenügend sei (Bericht, S. 34–35 und 51–52, Kernpunkte, S. 4–5), bestreiten wir. So kennt z.B. unsere Vereinigung klare, mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Regelungen (Art. 8–14 SBVg-Verhaltensregeln für Effekthändler, Ziff. 4 Sätze 2–4 und Ziff. 16–18 SBVg-Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge, Rz. 11–4 und 28–31 FINMA-Rundschreiben 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“). Kürzlich hat auch das Bundesgericht die dort berücksichtigte, sachlich bewährte Unterscheidung von „Retrozessionen“ gemäss Art. 400 OR, die unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung erstattungspflichtig sind, und „Bestandespflegekommissionen“, für die das nicht zutrifft, ausdrücklich bestätigt (Urteil 6B_223/2010 vom 13. Januar 2011, Erw. 3.4.2).

Sodann teilen wir insbesondere nicht die Auffassung, das geltende Recht erlaube der FINMA, durch **sogenanntes Mystery Shopping** verdeckt zu ermitteln (vgl. Bericht, S.

65–66). Verdeckte Ermittlungen gelten im Strafverfahren als Zwangsmassnahmen, die in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen und deshalb einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (vgl. Art. 286 StPO, wonach die verdeckte Ermittlung nur bei schweren Delikten und durch Mitarbeitende der Polizei zulässig ist; Knodel, in: BSK StPO, Art. 286 N. 1; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Rz. 1182). Im Aufsichtsrecht kann aufgrund der Verfassung nichts Anderes gelten. Nun besteht eine solche Grundlage für Mystery Shopping der FINMA derzeit nicht und müsste, wenn man sie einführen wollte, auf schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Finanzmarktgesetze eingeschränkt werden.

Skeptisch sind wir auch gegenüber der Idee, **Tonaufnahmen von Beratungsgesprächen** zu erstellen (Bericht, S. 54). Deren Objektivität steht die Schwierigkeit ihrer praktischen Handhabung gegenüber. Wie lange müssten sie aufbewahrt werden, und wie wären sie nachträglich mit vernünftigem Aufwand erschliessbar? Hinzu kommt, dass Tonaufnahmen von Gesprächen mit Kunden – wenn sie ohne ihre Zustimmung und ohne gesetzliche Grundlage erfolgen – deren Persönlichkeitsrecht verletzen. Letztlich bringt es auch den Kundinnen und Kunden wesentlich mehr, wenn die Intermediäre zur Erfüllung ihrer Verhaltenspflichten proaktiv angehalten, als wenn sie nachträglich möglichst objektiv, aber mit unverhältnismässigem Aufwand kontrolliert werden. Die Erfahrungen der Banken mit Tonaufnahmen im Effektenhandel sind gemischter Natur.

Der Hinweis, wonach „ehemalige Angestellte ihr neue Geschäftstätigkeit und die damit verbundenen Kundengespräche ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank oder des Effektenhändlers abwickeln müssen“ (Bericht Anhang, S. 31, ebenso FINMA-Bulletin 14, S. 8–9), weist in die Richtung der organisatorischen Trennung der unabhängigen Vermögensverwalter von der Bank ihrer Kundinnen und Kunden. So trifft die Bank auch **keinerlei Pflicht zur Beaufsichtigung dieser Vermögensverwalter**. Das deckt sich mit den Ausführungen im Positionspapier „Rechtsrisiken“ der FINMA vom 22. Oktober 2010, wonach sich die Auslagerung der Kundenbetreuung an bankunabhängige Vermögensverwalter „nicht als wirksame risikominimierende oder –eliminierende Massnahme“ eigne; im Übrigen seien die auftragsrechtlichen Curae in eligendo et instruendo zu wahren (S. 3 und 16). Eine formelle Überwachungsfunktion ist damit nicht gemeint, wie eine Rückfrage der Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken bei der FINMA ergeben hat. Wir sind mit dieser Beurteilung einverstanden; sie ist ein Grund mehr für eine Schliessung der Aufsichtslücke auf Gesetzesstufe (s. vorstehend II).

Eine Regulierung des **grenzüberschreitenden Vertriebs von ausländischen Produkten in die Schweiz** erscheint uns prüfenswert (Bericht, S. 6 und 60–61, Kernpunkte, S. 6, auch im Sinn der Wettbewerbsgleichheit mit ausländischen Finanzplätzen und als künftiger Verhandlungsgegenstand). Sie müsste aber auch kritisch auf ihre möglichen Auswirkungen überprüft werden. Denn einerseits besteht durchaus ein Anliegen der Wettbewerbsgleichheit mit ausländischen Finanzplätzen. Die entsprechende Regulierung könnte deshalb Gegenstand künftiger Verhandlungen mit anderen Staaten sein. Sodann wäre aber auch die praktische Durchsetzbarkeit einer solchen Regulierung mit Auslandbezug – und damit ihr Nutzen – in die Abwägung einzubeziehen.

Die Schaffung **bankinterner Prozesse zur Behandlung von Kundenbeschwerden** ist – soweit nicht bereits geschehen – u.E. zu begrüssen (Bericht, S. 43). Sie bildet eine privatautonome „erste Stufe“, bevor ein Fall zum Bankenombudsman

(s. nachstehend IV) und allenfalls zum Richter eskaliert. Solche Eskalationen zu vermeiden, liegt im Interesse sowohl der Banken als auch ihrer Kundinnen und Kunden.

Hingegen stehen wir den **zivilrechtlichen Gesetzgebungsvorschlägen der FINMA** skeptisch gegenüber (Bericht, S. 58–60: Beweislastumkehr, Rücktritts- und Kündigungsrecht, AGB-Überprüfung). Einerseits sprengen diese Vorschläge den aufsichtsrechtlichen Rahmen des Vertriebsberichts. Auf der anderen Seite ist ihr Ziel die Korrektur jenes angeblichen Informationsgefälles von der Bank zum Kunden, das wir in der vorliegenden Art bestreiten (s. vorstehend I). Käme es zu solchen Massnahmen des Gesetzgebers, wäre eine Verteuerung der Bankdienstleistungen die Folge. An dieser Stelle fehlt dem Vertriebsbericht zudem die nötige Differenzierung nach Kundensegmenten.

IV. Insbesondere zur Entscheidkompetenz des Bankenombudsman

Die Frage, ob dem Bankenombudsman Entscheidkompetenz für gewisse Fälle einzuräumen, ob er mit den Ombudsstellen anderer Teile der Finanzwirtschaft zusammenzulegen, und ob für alle Finanzintermediäre eine Ombudsstelle vorzuschreiben sei (Bericht, S. 7 und 43, Kernpunkte, S. 7), prüfen wir zur Zeit auch mit dem Schweizerischen Bankenombudsman. Schon heute möchten wir zweierlei festhalten:

- Einerseits bände die Schaffung einer Entscheidkompetenz den Ombudsman zwangsläufig an ein strengeres Verfahren, als es die heutige Vermittlungskompetenz nötig macht. Die dadurch bewirkte Formalisierung könnte sich nachteilig auf die heute erfolgreiche Vermittlungstätigkeit des Bankenombudsman auswirken. Ob das „unter dem Strich“ positiv zu veranschlagen wäre, bedarf einer sorgfältigen Abwägung. Jedenfalls wäre eine Entscheidkompetenz u.E. nur für kleinere Beträge denkbar.
- Andererseits muss die Frage primär durch die betroffenen Institutionen und auch unsere Vereinigung geprüft werden. Heute bewegen wir uns dabei im Bereich der freien (nicht „gesteuerten“) Selbstregulierung. Nachdem sich das in der bisherigen Praxis bewährt hat, sehen wir keinen Grund für eine gesetzgeberische Intervention.

Wir werden diese Fragestellung mit dem Stiftungsrat des Schweizerischen Bankenombudsman und den zuständigen Trägern der anderen Ombudsstellen im Finanzbereich aufnehmen.

V. Zur Frage eines Finanzdienstleistungsgesetzes

Für die anzustrebenden Änderungen – die Einführung einer Aufsicht über die Vermögensverwalter und die nötigen Anpassungen an die MiFID – sind gesetzliche Grundlagen erforderlich. Die FINMA schlägt hierfür ein Finanzdienstleistungsgesetz vor (Bericht, S. 7 und 67–70, Kernpunkte, S. 7). Dabei ist die Schaffung eines zusätzlichen Finanzmarktgesetzes eine Möglichkeit; die andere läge in der gezielten Revision der bestehenden Gesetze (BankG, BEHG und KAG) und dazu gehörigen Verordnungen. Sowohl die Vereinheitlichung der Verhaltensregeln am Point of Sale wie auch die

Schaffung einer angemessenen Vermögensverwalteraufsicht wäre auf beiden Wegen möglich,

Käme es zum Erlass eines Finanzdienstleistungsgesetzes, sollten aber die Belassung der **Informations- und Prospektpflichten für Kollektivanlagen im KAG** verankert bleiben, wo sie um des Sachzusammenhangs willen hingehören (ggf. nötige Anpassungen vorbehalten).

Wichtiger ist, die neuen Regelungen so auszugestalten, dass sie mit der in Überarbeitung stehenden MiFID sachlich übereinstimmt und eine Anerkennung durch die EU als gleichwertig ermöglichen wird.

Dabei kann durchaus schritt- und stufenweise vorgegangen werden:

- Kurzfristig steht eine Revision von Art. 13 Abs. 4 KAG zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie der EU bevor (Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter ausländischer Kollektivanlagen). Diese Massnahme kann freilich nur ein erster Schritt sein und setzt voraus, dass weitere folgen.
- Das wird sodann die Schaffung einer angemessenen Aufsicht über die Vermögensverwalter sein (s. vorstehend II).
- Schliesslich wird die laufende Überprüfung der MiFID durch die EU aufmerksam zu verfolgen und zu prüfen sein, wo Anpassungen des schweizerischen Rechts nötig sind. Der FINMA-Vertriebsbericht liefert dafür erste, wertvolle Hinweise, die allerdings noch der Vertiefung bedürfen. Wir sind gern bereit, daran mitzuwirken.


Ob alles gleichzeitig möglich ist und in einem Finanzdienstleistungsgesetz zusammengefasst werden kann, erscheint heute offen. Wenn die Überarbeitung der MiFID mehr Zeit in Anspruch nehmen sollte als geplant, liesse sich die Vermögensverwalteraufsicht z.B. durch eine Ergänzung des Börsengesetzes kürzerfristig einführen. Dafür werden wir Ihnen gern bei Gelegenheit unsere Vorschläge unterbreiten.

Aktuellen Handlungsbedarf sehen wir auf Gesetzesstufe derzeit insoweit nicht.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Christoph Winzeler